

Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung und den Aufenthalt im Stadtpark vom 02.03.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Parksatzung gilt für den Stadtpark im Stadtbezirk Alt-Remscheid. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.

§ 2 Allgemeine Zweckbestimmung des Stadtparks

Der Stadtpark ist eine der ältesten öffentlichen Grünanlagen der Stadt Remscheid. Der Stadtpark besitzt aufgrund seiner Mischung von angelegten Grünflächen und naturnahen Waldflächen eine große ökologische Vielfalt. Als große zusammenhängende Grünfläche in der Innenstadt hat er eine hohe Bedeutung für das Stadtklima in Alt-Remscheid. Er dient aber auch der Remscheider Bevölkerung als Ort der Erholung und auch der Freizeitgestaltung. Der Stadtpark steht damit allen Nutzergruppen offen und dient auch der allgemeinen Erholung und Freizeitgestaltung.

Die unterschiedlichen Ansprüche und Nutzungen können in Parkanlagen zu Konflikten führen. Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter des Stadtparks zu sichern und die unterschiedlichen, teilweise widerstreitenden Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Ausgleich zuzuführen. Der Stadtpark soll hierdurch allen Nutzergruppen in einem ausgeglichenen Miteinander der allgemeinen Erholung und Freizeitgestaltung offenstehen.

§ 3 Grundsätzliche Verhaltensregeln

- (1) Grundsätzlich sind sämtliche Verhaltensweisen, welche andere oder die Allgemeinheit gefährden oder in der bestimmungsgemäßen Nutzung behindern oder belästigen, nicht gestattet.
- (2) Anpflanzungen, Spielgeräte und sonstige Ausstattungen dürfen nicht beschädigt, beschmutzt oder auf andere Weise beeinträchtigt werden.

3.02

- (3) Das Grillen ist nur auf der zu diesem Zwecke beschilderten Grillwiese zulässig. Die Bestimmungen für ein gefahrloses wie auch rücksichtsvolles Grillen sind zu beachten, unter den nachfolgenden Regelungen:
- Es ist darauf zu achten, dass für die Umgebung und für andere Personen keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche bestehen.
 - Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden. Die Benutzung von Einweggrills ist verboten. Der Grill ist so aufzustellen, dass er sicher steht und zu keinen Schäden an dem Untergrund und den umliegenden Sträuchern und Bäumen oder Einrichtungen der Anlage kommen kann.
 - Als Brennmaterial sind Holzkohle oder Grillbriketts zulässig. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offenes Feuer sind verboten.
 - Der Grill ist ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Es ist ständig eine Löschhilfe (z.B. Sand oder Wasserflasche) bereit zu halten. Beim Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig abzulöschen. Die vollständig abgelöschte Grillasche und die Grillabfälle sind mitzunehmen oder in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
 - Es besteht kein Anrecht, in den ausgewiesenen Teilbereichen zu grillen. Insbesondere bei trockenen Wetterlagen behält sich die Stadt Remscheid vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume oder Teilbereiche zu untersagen. Den Anweisungen der Polizei oder des städtischen Ordnungsdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.
- (4) Das unangeleinte Laufen von Hunden ist nur auf der zu diesem Zwecke beschilderten Hundewiese zulässig.
- (5) Die Benutzung und der Aufenthalt auf dem ausgewiesenen Kinderspielplatz sind nach den ausgeschilderten Bestimmungen zulässig, dies bedeutet:
- das Spielen auf dem Spielplatz ist Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet.
- Verboten sind:
- Rauchen auf dem gesamten Spielplatzgelände,
 - das Mitführen und Benutzen von Glasflaschen,
 - das Mitführen von Hunden und
 - die Benutzung der Spielgeräte mit Schutzhelmen oder anderen Kopfbedeckungen, bei denen die Gefahr besteht, dass Kinder sich beim Abrutschen auf den Spielgeräten mit dem Kopf in den Spielgeräten verfangen.
- (6) Freilebende Tiere, wie beispielsweise Katzen, Enten oder Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.
- (7) Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Remscheid, zum Zwecke der Erholung und Freizeitnutzung, eine Beleuchtung vorzuhalten oder einen Winterdienst durchzuführen.

§ 4 Besondere Verhaltensregeln

Untersagt ist bzw. untersagt sind im Stadtpark insbesondere:

1. das Betreten von besonders gekennzeichneten und abgesperrten Flächen sowie von Blumen- bzw. Staudenbeeten.
2. Hunde an einer nicht reißfesten und einer mehr als 2,00 m langen Leine zu führen, mit Ausnahme auf der ausgewiesenen Hundewiese.
3. die durch Tiere verursachten Verunreinigungen zu hinterlassen.
Die Verunreinigungen sind unverzüglich durch die Aufsichtsperson zu beseitigen.
Aufsichtspersonen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.
4. Feuerstellen zu entfachen oder zu unterhalten, mit Ausnahme von Grillfeuern in dem dafür ausgewiesenen Bereich.
5. das Verrichten der Notdurft.
6. das Übernachten, Lagern und Zelten.
7. Störungen durch grob anstößiges Verhalten (z.B. Anpöbeln von Passanten in Form von verbaler oder körperlicher Belästigung, Verunreinigung der Parkanlage z.B. durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder Getränkedosen).
8. Aggressives Betteln, z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Tieren.
9. Lärmen und Grölen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen z.B. durch Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche durch die Nutzung akustischer Verstärker (z.B. Musikanlagen)
10. das Verweilen in betrunkenem oder berauschem Zustand oder zur Abhaltung von Trinkgelagen oder zur Einnahme sonstiger berauschender Substanzen.
11. das Benutzen von Schleuder-, Wurf- und Spießgeräten sowie von Fluggeräten (z.B. Drohnen, Modellflugzeuge oder Lenkdrachen)
12. das unberechtigte Befahren der Parkanlage mit motorisierten Fahrzeugen

3.02

§ 5 Veranstaltungen

- (1) Eine über diese Vorschriften hinausgehende Nutzung des Stadtparks, z.B. für Veranstaltungen, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Remscheid.
- (2) Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und sichergestellt ist, dass durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
Die Genehmigung kann entgegenstehende Beschränkungen der Parksatzung im Einzelfall für die Dauer der Veranstaltung aufheben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die allgemeine Verhaltensregel missachtet (§ 3 Absatz 1).
 2. Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt oder beschmutzt (§ 3 Absatz 2).
 3. außerhalb der ausgewiesenen Grillfläche grillt (§ 3 Absatz 3)
 4. außerhalb der ausgewiesenen Freilauffläche Hunde ohne Leine laufen lässt (§ 3 Absatz 4).
 5. den ausgewiesenen Kinderspielplatz nicht bestimmungsgemäß nutzt oder wer sich dort nicht bestimmungsgemäß verhält (§ 3 Absatz 5).
 6. freilebende Tiere füttert (§ 3 Absatz 6).
 7. den besonderen Verhaltensregeln zuwider handelt (§ 4 Nr. 1. – 11.).
 8. den Stadtpark ohne Ausnahmegenehmigung über die zulässige Nutzung hinaus nutzt (§ 5).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Andere Rechtsvorschriften

- (1) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO), vom 17.12.2003, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Satzung unberührt, soweit in dieser Satzung keine weitergehenden Regelungen bestimmt sind.
- (2) Die darüber hinaus in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt haftet für Personen- oder Sachschäden, die Nutzern der Parkanlage entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Stadt Remscheid haftet nicht für Schäden die durch die nicht ordnungsgemäße Nutzung, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Starkregen, Blitzschlag etc.) entstehen. Benutzerinnen und Benutzer der Parkanlage haften der Stadt Remscheid und anderen Benutzerinnen und Benutzern gegenüber für die Verletzung Ihrer Rechte und Rechtsgüter nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung und den Aufenthalt im Stadtpark vom 02.03.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 02.03.2020

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

3.02

Anlage zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung und den Aufenthalt im Stadtpark



Gebietsabgrenzung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung und den Aufenthalt im Stadtpark